Platz- und Vereins-Ordnung

des HSV Franken 24 e.V.

I. Allgemeines

Die Platz- und Vereinsordnung regelt ergänzend zur Satzung den Sport- und Geschäftsbetrieb des Vereins.

II. Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins, den Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLV und den Mitgliedschaften in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes, neue Fassung (BDSG), folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichter im Verein digital gespeichert:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Telefonnummer
- E-Mailadresse
- Bankverbindung
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- Erzielte Leistungen

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied, jeder Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem

jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein fort.

Als Mitglied des BLV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLV zu melden:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnort, Email
Die Meldung dient Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLV.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand auf Wunsch und gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern, Kreisgruppenobleuten und Wettkampfrichtern bei der Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren. Desgleichen gilt zum Zwecke der Förderung des Vereins Gemeinden und öffentlichen Amtsträgern gegenüber.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Vereinsveröffentlichungen sowie auf der Homepage und übermittelt Daten und Fotos an Print und Telemedien sowie elektronische Medien.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung und der untergeordneten Ordnungen stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erhebung, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

III. Aufnahmegebühr / Mitgliedsbeiträge

Die Aufnahmegebühr sowie der jährliche Mitgliedsbeitrag sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

IV. Übungsbetrieb und Platzordnung

Jeder sollte bemüht sein, Rücksicht auf andere Mitglieder und deren Hunde zu nehmen, die er auch von den anderen erwarten kann. Das Übungsgelände, die Geräte, das Vereinsheim und das Außengelände stehen allen Vereinsmitgliedern und Kursteilnehmern zur Verfügung. Die Pflege der Anlage ist eine Gemeinschaftsaufgabe der Mitglieder. Die gemeinschaftliche Nutzung verlangt von allen Benutzern gebührende Rücksicht. Dies gilt auch für das Auftreten in der Öffentlichkeit. Das Einsammeln der Hinterlassenschaften,

Verhindern von Buddeln auf Feldern sowie die entsprechende Rücksichtnahme bei Hundebegegnungen gehören dazu.

- Jeder Hund, der am Training teilnimmt muss durch eine Haftpflichtversicherung ausreichenden Versicherungsschutz haben.
- Jeder Hund, der am Training teilnimmt muss einen wirksamen Impfschutz (insbesondere Tollwut) haben
- Jeder Hundeführer hat seinen Hund während des Übungsbetriebes so zu verwahren, dass er, auch wenn er nicht beaufsichtigt ist, niemanden gefährden kann und die Aufbewahrung den aktuell gültigen Tierschutzgesetzen entspricht. Jeder Hundeführer haftet für seinen Hund selbst.
- Es ist alles zu vermeiden, einen Hund zur Aggression herauszufordern.
- Der Hundeführer hat während den Übungen und im Einsatz die Weisungen des Ausbildungsleiters bzw. Trainers zu befolgen.